

Dokumentation

Berechnung Sonderzugewinn *)

Stand: 19.12.2022

*) Zugewinn gemäß HVM Teil C 4.(1) 4/2014 – 3/2016

*) Zugewinn gemäß HVM Teil C 3.1 (1) 4/2016 – offen

Honorarverteilungsmaßstab der KVSH

Zugewinn gemäß HVM Teil C 4.(1)

4/2014 – 3/2016

Teil C Weiterentwicklung von arzt- und praxisbezogenen Mengensteuerungen (PZV und Sonderregelungen)

4. Sonderregelungen (Wachstumspraxen, Praxisbesonderheiten etc.)

(1) Für Ärzte mit unterdurchschnittlichem PZV (ohne Neupraxen, Wachstumspraxen, Ermächtigte und Institutionen und Einrichtungen) gilt ein Mindest-PZV je Arzt in Höhe von 50 Prozent des Durchschnitts-PZV der Arztgruppe.

Die Differenz zwischen dem nach Teil C, 2 und 3 berechneten PZV und dem Mindest-PZV kann nur durch die Leistungssteigerung des Arztes mit unterdurchschnittlichem PZV beansprucht werden, indem er sie durch selbst erwirtschafteten Leistungsbedarf ausfüllt; dies ist somit an ein individuelles Wachstum des Arztes gebunden.

Bei Überschreitungen eines unterdurchschnittlichen PZVs werden arztindividuelle Leistungssteigerungen gegenüber der zur Berechnung der PZV maßgeblichen Leistungsmenge bis zu einer Höhe von 10 Prozentpunkten des Durchschnitts-PZV der Arztgruppe unmittelbar als Zugewinn des PZV bis zum Erreichen des Durchschnitts-PZV für das Folgejahresquartal wirksam.

Honorarverteilungsmaßstab der KVSH

Zugewinn gemäß HVM Teil C 3.1 (1)

4/2016 – offen

Teil C Weiterentwicklung von arzt- und praxisbezogenen Mengensteuerungen (PZV und Sonderregelungen)

3. Sonderregelungen

3.1 PZV-Wachstum

(1) Für Ärzte mit unterdurchschnittlichem PZV (ohne Neuärzte, Wachstumsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen) gilt ein Mindest-PZV je Arzt in Höhe von 50 Prozent des Durchschnitts-PZV der Arztgruppe.

Die Differenz zwischen dem nach Teil C, 2. berechneten PZV und dem Mindest-PZV kann nur durch die Leistungssteigerung des Arztes mit unterdurchschnittlichem PZV beansprucht werden, indem er sie durch selbst erwirtschafteten Leistungsbedarf ausfüllt; dies ist somit an ein individuelles Wachstum des Arztes gebunden.

Bei Überschreitungen eines unterdurchschnittlichen PZV werden arztindividuelle Leistungssteigerungen gegenüber der zur Berechnung der PZV maßgeblichen Leistungsmenge bis zu einer Höhe von 10 Prozentpunkten des Durchschnitts-PZV der Arztgruppe unmittelbar als Zugewinn des PZV bis zum Erreichen des Durchschnitts-PZV für das Folgejahresquartal wirksam.

1. Welche Daten werden benötigt und wo finde ich diese?

Berechnung des Punktzahlvolumens (PZV) für I/2016:

1	Ihr PZV I/2015		[3a] 255.532,8
2	Anerkannte PZV-relevante Leistungsmenge in I/2015	[3b] 420.255,4	
3	Arztindividuelle Auslastung des PZV	164,46%	
4	Auslastung Ihrer Arztgruppe	128,01%	
5	Zugewinn gemäß HVM Teil C 3. (1)-(4)		7.666,0
6	fiktive Rückführung der Vertreterpauschale ins PZV		98,9
7	Erhöhung des PZV aufgrund der Streichung der Vertreterpauschale		[3c] 137,5
8	Korrektur des PZV aufgrund der Auswirkungen der EBM-Änderung auf den hausärztlichen Versorgungsbereich		-1.438,7
9	Zwischensumme PZV		[2] 261.996,5
10	Durchschnitts-PZV Ihrer Arztgruppe	[1] 351.928,1	
11	Zugewinn gemäß HVM Teil C 4. (1) (für Ärzte mit unterdurchschnittlichem PZV)		35.192,8
12	PZV nach der Weiterentwicklung		297.189,3

- [1] Wachstumsgrenze im aktuellen Quartal auf Basis der Arztgruppe und des Tätigkeitsumfangs im Basisquartal
- [2] Punktzahlvolumen nach Zugewinn und Bereinigung
- [3] Leistungsmenge im Basisquartal nach Bereinigung

Diese Leistungsmenge ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungsmenge im Basisquartal [3b] mit der Bereinigungsquote. Die Bereinigungsquote lässt sich ungefähr bestimmen, indem man die Summe der Bereinigungen [3c] durch das PZV aus dem Basisquartal [3a] teilt.

Berechnung: $[3b] * (1 + ([3c] / [3a]))$

- [4] Basisforderung: Leistungsmenge, auf deren Basis das Punktzahlvolumen nach Zugewinn und Bereinigung gebildet wurde

Die Basisforderung lässt sich nur grob überschlagen. Hierzu nimmt man die dem Volumen im jeweiligen Aufsatzquartal zugrundeliegende Leistungsmenge und entwickelt diese weiter. Änderungen des Volumens durch Zugewinn, Absenkung oder Sonderzugewinn werden 1 zu 1 auf die Basisforderung übertragen. Bei den Bereinigungen ist dies nicht der Fall, dort gibt es unterschiedliche Arten der Berechnung und die der Bereinigung zugrundeliegende Forderung unterscheidet sich vom Bereinigungsbetrag. Dasselbe gilt für Aufschläge, hier kann sich die Forderung auch vom PZV-Betrag unterscheiden.

2. Berechnung der Höhe des Sonderzugewinns

Berechnung der vier Deckelungen des Sonderzugewinns:

[D1] Deckel 1: 10% der (anteiligen) Wachstumsgrenze

Berechnung: $[1] \times 0.1$

[D2] Deckel 2: Differenz des PZV nach Zugewinn und Bereinigung zur (anteiligen) Wachstumsgrenze

Berechnung: $[1] - [2]$

[D3] Deckel 3: Differenz der Leistungsmenge im Basisquartal zum PZV nach Zugewinn und Bereinigung

Berechnung: $[3] - [2]$

[D4] Deckel 4: Steigerung der Leistungsmenge gegenüber der dem Basis-PZV zugrundeliegende Leistungsmenge

Berechnung: $[3] - [4]$

Bestimmung der Höhe des Sonderzugewinns:

Tatsächlicher Sonderzugewinn

Berechnung: $\text{MAX}(\text{MIN}([D1], [D2], [D3], [D4]), 0)$